

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Bonn. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Iaido Dojo Hakushinkai Bonn e.V.“.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck und Aufgaben

3. Der Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports, hier der traditionellen, japanischen Kampfkünste, insbesondere des Iaido. Hierzu gehören sämtliche Aspekte des Iaido, vor allem das regelmäßige gemeinsame Training im Verein sowie die Teilnahme an Wettkämpfen und Fortbildungen, Prüfungen, und Lehrgängen.
4. Darüber hinaus organisiert und veranstaltet der Verein Wettkämpfe, Lehrgänge und Prüfungen.

III. Gemeinnützigkeit

5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV. Mitgliedschaft und Trainingsteilnahme

9. Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Parteizugehörigkeiten, Konfession, Weltanschauung und Nationalität.
10. Die Mitgliedschaft wird unterschieden in ordentliche, fördernde und Ehrenmitgliedschaft. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eines ordentlichen Mitgliedes hin über die „Aussetzung der Mitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes“ entscheiden. Der Mitgliedsbeitrag entspricht dann dem Mindestbeitragssatz für fördernde Mitglieder.
11. Über die durch schriftlichen Antrag erklärte Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
12. Minderjährige benötigen das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters.
13. Die Verwendung von scharfen Waffen obliegt den Regelungen des Fachverbandes

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

14. Ordentliche Mitglieder nehmen am Vereinsleben und Training teil. Sie haben das Recht, den Organen des Vereins Anfragen und Anträge zu unterbreiten und nur sie sind, nach Vollendung des 16. Lebensjahres, stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung.
15. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

16. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsziele nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

VI. Vereinsbeitrag

17. Der Verein erhebt Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt gegeben werden.

VII. Beendigung der Mitgliedschaft

18. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ablauf, Austritt unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist, Ausschluss oder durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
19. Der Wechsel des Mitgliedsstatus erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Der Austritt bedarf ebenfalls einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Ausschluss ist jederzeit fristlos möglich.
20. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Adresse mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ferner kann ein Ausschluss bei unfairem bzw. unsportlichen oder gefährdendem Verhalten, bei nicht Befolgen von Anweisungen berechtigter Personen oder wenn das Mitglied gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt, erfolgen.
21. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist gültig mit der Zustellung des schriftlich begründeten Beschlusses.
22. Ein bereits gezahlter Beitrag kann nicht anteilig zurückgefordert werden.
23. Beim Ausscheiden aus dem Verein sind Türschlüssel und sonstiges Vereinseigentum, im Falle des Ausschlusses auch die Vereinsabzeichen, zurückzugeben.

VIII. Organe

24. Die Vereinsorgane sind Mitgliederversammlung (MGV) und Vorstand.

IX. Mitgliederversammlung (MGV)

25. Zur jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) werden die ordentlichen Mitglieder schriftlich mit einer Frist von drei Wochen und unter Beifügung der Tagesordnung, im Auftrag des Vorstands, eingeladen. Die Einladung kann auf elektronischem Wege erfolgen.
26. Die fördernden Mitglieder oder Ehrenmitglieder können der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht beiwohnen.
27. Darüber hinaus beruft der Vorstand eine MGV ein, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder 25% der Mitglieder die Einberufung einer MGV, mit.

Angabe der Gründe und Tagesordnung, schriftlich beim Vorstand beantragt

28. Vorschläge zur Tagesordnung werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens 10 Tage, bei Anträgen zur Änderung der Satzung jedoch spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich begründet beim Vorstand eingehen.

X. Zuständigkeit und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

29. Die MGV regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch den Vorstand wahrgenommen werden.
30. Den Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied, oder ein zu bestellender Vertreter.
31. Die MGV ist insbesondere zuständig für die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer, für die Beschlussfassung aller Fragen die ihr vom Vorstand unterbreitet werden und für die Auflösung des Vereins.
32. Jede ordnungsgemäß einberufene MGV ist beschlussfähig, die Beschlüsse der MGV werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
33. Satzungsänderungen werden mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
34. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, diese ist nicht übertragbar.

XI. Vorstand

35. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, sowie dem Kassensführer. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereines gewählt werden.
36. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Vereins, vertreten diesen in Alleinvertretung nach außen und innen, im übrigen vertreten sie sich gegenseitig.
37. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des dienstältesten Vorstandsmitglieds.
38. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, die Wiederwahl ist zulässig.
39. Beim Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes erfolgt, für den Rest der laufenden Amtsperiode, die Wahl eines neuen Vorstandmitgliedes bei der nächsten MGV. Bis dahin kann der verbleibende Vorstand das freie Amt kommissarisch besetzen.
40. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz aller nachgewiesenen Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der den Verein betreffenden Aufgaben entstanden sind.

XII. Protokolle

41. Über die Sitzungen der MGV sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

XIII. Rechnungsprüfer

42. Die Rechnungsprüfer werden in der MGV mit einfacher Mehrheit gewählt.
43. Sie überwachen die Kassengeschäfte des Vereins.

44. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das schriftliche Ergebnis ist in der JHV zu berichten.
45. Scheidet ein Prüfer vorzeitig aus, ist der Verbleibende zur Alleinvertretung berechtigt, scheiden alle Prüfer vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand kommissarisch mindestens einen neuen Prüfer.

XIV. Auflösung

46. Über die Auflösung beschließt die MGV mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
47. Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder.
48. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das eventuell vorhandene Vermögen des Vereins an die Deutsche Kinder-Krebshilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
49. Vor Verteilung des Vermögens ist die Zustimmung der Finanzverwaltung einzuholen.

Diese Satzung wurde auf der ausserordentlichen MGV am 18.11.2006 von den anwesenden Mitgliedern beschlossen.

Unterschriften der Anwesenden: